

# Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Ordnung der  
Bamberger Graduiertenschule für Smart City Science /  
Bamberg Graduate School of Smart City Science (BaGSCiS)  
Vom 30. Oktober 2024**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-88.pdf>)

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsstellung .....	3
§ 2 Ziele und Aufgaben.....	3
§ 3 Organe.....	3
§ 4 Mitgliedschaft .....	4
§ 5 Mitgliederversammlung .....	5
§ 6 Vorstand.....	5
§ 7 Sprecherin bzw. Sprecher und stellvertretende Sprecherin bzw. stellvertretender Sprecher .....	6
§ 8 Vertretung der Promovierenden .....	7
§ 9 Qualifizierungskonzept .....	7
§ 10 Aufnahme von Promovierenden in die Graduate School .....	7
§ 11 Betreuung .....	8
§ 12 Promotion .....	8
§ 13 Evaluation.....	8
§ 14 Auflösung der Graduate School .....	9
§ 15 Inkrafttreten.....	9

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Ordnung**

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung**

Die Graduiertenschule ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und führt den Namen „Bamberger Graduiertenschule für Smart City Science“/„Bamberg Graduate School of Smart City Science“ (BaGSCiS).

### **§ 2**

#### **Ziele und Aufgaben**

(1) <sup>1</sup>Ziel der Bamberg Graduate School of Smart City Science ist die interdisziplinäre und innovative Analyse lokaler und regionaler Strukturen und Prozesse, um die digitale Transformation zu unterstützen und nachhaltigen Nutzen für die Menschen zu schaffen. <sup>2</sup>Technologie ist dabei kein Selbstzweck – sie dient dabei der Steigerung der Lebensqualität und dem nachhaltigen Umgang mit Ressourcen.

(2) Die Graduate School trägt zur Weiterentwicklung von Qualitätsstandards für Promotionsverfahren bei, vor allem durch Bereitstellung geeigneter Betreuungskonzepte und -vereinbarungen, Integration in Forschungsschwerpunkte und Vermittlung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis.

(3) Die Graduate School stellt Angebote zu Schlüsselqualifikationen des wissenschaftlichen Nachwuchses bereit und arbeitet dabei mit dem Graduiertenzentrum Trimberg Research Academy (TRAc) zusammen.

(4) Die Graduate School unterstützt die Promovierenden bei der Einwerbung drittmittel-finanzierter Stipendien.

(5) Die Graduate School fördert die Gleichstellung der Geschlechter und von Personen mit Familienpflichten im Sinne der forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

### **§ 3**

#### **Organe**

Die Organe der Graduate School sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,

- die Sprecherin bzw. der Sprecher,
- die Vertretung der Promovierenden.

#### § 4

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Graduate School kann auf Antrag jede bzw. jeder werden, die bzw. der
  - a) als betreuende Hochschullehrerin bzw. als betreuender Hochschullehrer im Fächerspektrum der Graduate School zur Abnahme von Promotionen befugt ist (betreuendes Mitglied); die Mitgliedschaft hat in der Regel die Mitgliedschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Voraussetzung.
  - b) im Wissenschaftsgebiet der Graduate School die nach der einschlägigen Promotionsordnung vorgesehenen Mindestzulassungsvoraussetzungen erfüllt (u. a. fachlich einschlägiger Studienabschluss) und hinsichtlich derer bzw. dessen sich ein betreuendes Mitglied der Graduate School schriftlich gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher bereit erklärt hat, die Betreuung des Promotionsprojektes zu übernehmen.
- (2) Die Gründungsmitglieder sind Mitglieder kraft Amtes.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist an die Sprecherin bzw. den Sprecher zu richten. <sup>2</sup>Durch Entscheidung der Sprecherin bzw. des Sprechers können in fachlich begründeten Ausnahmefällen auswärtige Dozentinnen bzw. Dozenten, die an der Betreuung von Dissertationen mitwirken, welche an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg eingereicht werden sollen, auf Antrag der auswärtigen Dozentin bzw. des auswärtigen Dozenten als auswärtiges Mitglied aufgenommen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit der gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher abzugebenden schriftlichen Erklärung des Austritts.
  - b) durch Ausscheiden aus der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gleich aus welchem Grund (u. a. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses).
  - c) wenn ein Mitglied seine Pflichten und Aufgaben nach dieser Ordnung nicht erfüllt bzw. aus anderem wichtigen Grund ausgeschlossen wird; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
  - d) bei auswärtigen betreuenden Mitgliedern automatisch nach Feststellung des Prüfungsergebnisses der betreuten Promotion.
  - e) bei Promovendinnen bzw. Promovenden mit Abschluss der Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde bzw. wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die Betreuerinnen bzw. Betreuer bzw. die Sprecherin bzw. den Sprecher festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation innerhalb der Graduiertenschule nicht sinnvoll erscheint; die Mitgliedschaft der Promovendin

bzw. des Promovenden soll dann durch Aufhebung der Betreuungsvereinbarung vorzeitig beendet werden.

## § 5

### Mitgliederversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist von der Sprecherin bzw. dem Sprecher mindestens einmal in zwei Jahren oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Vorschlags für die Tagesordnung innerhalb von drei Wochen einzuberufen. <sup>2</sup>Die Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Sitzung versandt.

(2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die betreuenden Mitglieder sowie die Vertretung der Promovierenden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für:

- die Entgegennahme des Berichtes der Sprecherin bzw. des Sprechers;
- die Entscheidung über die Zuordnung eines Graduiertenkollegs zur Graduate School auf Vorschlag der Sprecherin bzw. des Sprechers des betreffenden Kollegs;
- die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- die Anregung zur Auflösung der Graduate School.

(4) Die Mitgliederversammlung kann Aufgaben an den Vorstand delegieren.

## § 6

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- der Sprecherin bzw. dem Sprecher,
- der stellvertretenden Sprecherin bzw. dem stellvertretenden Sprecher,
- mindestens zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und
- der Vertretung der Promovierenden, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.

(2) Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Vertretung der Promovierenden werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands dadurch abwählen, dass sie mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger wählt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes, die nicht dem Kreis der Promovierenden angehören, beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Vorstand ist, soweit in der Ordnung nicht bereits an anderer Stelle bestimmt, insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a) Er entwickelt und koordiniert das wissenschaftliche Programm und Qualifizierungskonzept und entscheidet über die Strukturplanung und die strategische Ausrichtung der Graduate School sowie über die Entwicklung des Curriculums.
- b) Er sichert die Qualität der Ausbildung und der Betreuung der Promovierenden an der Graduate School.
- c) Er organisiert die Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität.

(6) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Semester.

## § 7

### **Sprecherin bzw. Sprecher und stellvertretende Sprecherin bzw. stellvertretender Sprecher**

(1) <sup>1</sup>Die Sprecherin bzw. der Sprecher führt die Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Programms verantwortlich. <sup>2</sup>Sie oder er

- a) berichtet der Mitgliederversammlung und auf Aufforderung der Universitätsleitung über die Entwicklung der Graduate School;
- b) berichtet dem Vorstand über eigene Entscheidungen;
- c) beruft als Vorsitzende bzw. Vorsitzender die Sitzungen von Vorstand und Mitgliederversammlung ein und leitet diese;
- d) vertritt die Graduate School gegenüber der Universitätsleitung und Dritten;
- e) informiert die Mitglieder im gebotenen Maße.

(2) Die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher

- a) unterstützt die Sprecherin bzw. der Sprecher bei der Erledigung seiner oder ihrer Aufgaben;
- b) vertritt die Sprecherin bzw. den Sprecher im Fall der Verhinderung.

(3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher und die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher werden aus dem Kreis der hauptamtlich unbefristeten Professorinnen bzw. Professoren, die Mitglieder der Graduate School sind, gewählt und von der Universitätsleitung für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

(4) In unaufschiebbaren Fällen, soweit eine Entscheidung des Vorstands im Umlaufverfahren nicht möglich ist, trifft die Sprecherin bzw. der Sprecher anstelle des Vorstands die notwendigen Entscheidungen.

## § 8

### Vertretung der Promovierenden

(1) <sup>1</sup>Die Promovierenden der Graduate School wählen jährlich zu Beginn des Wintersemesters mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte eine Vertretung bestehend aus zwei Personen, die ihre Interessen im Vorstand vertritt; Wiederwahl ist möglich. <sup>2</sup>Die vertretenden Personen nehmen mit Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil.

(2) Die Vertretung der Promovierenden stellt sicher, dass die Interessen der Promovierenden über ihre Präsenz im Vorstand hinaus vertreten und beachtet werden und sie in die Gestaltung des Programmes mit einbezogen werden.

## § 9

### Qualifizierungskonzept

(1) Die Graduate School bietet ein auf die Ziele nach § 2 ausgerichtetes Qualifikationsprogramm an, das vom Vorstand verabschiedet wird.

(2) Das Programm soll ferner den folgenden Grundsätzen entsprechen:

- a) Es soll den Promovierenden die notwendige fachliche und methodische Grundlage zur Erarbeitung ihrer eigenen Forschungsprojekte bieten.
- b) Es soll hinreichend Gelegenheit zur Diskussion von Projektentwürfen geben.
- c) Es kann auf geeignete inhaltliche und methodische Lehrveranstaltungen aus den Master-Programmen der beteiligten Fächer zurückgegriffen werden.

(3) In Zusammenarbeit mit dem Graduiertenzentrum Trimberg Research Academy (TRAc) werden Angebote zum Erwerb beziehungsweise zur Vertiefung von Schlüsselqualifikationen gemacht.

## § 10

### Aufnahme von Promovierenden in die Graduate School

(1) Schriftliche Bewerbungen für die Aufnahme in die Graduate School sind an die Sprecherin bzw. den Sprecher zu richten.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Aufnahme in die Graduate School setzt voraus, dass

- a) die nach der jeweils einschlägigen Promotionsordnung vorgesehenen Mindestzulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und
- b) sich ein Mitglied der Graduate School bereit erklärt hat, die Erstbetreuung des Promotionsprojektes zu übernehmen.

(4) <sup>1</sup>Das Aufnahmeverfahren stellt sicher, dass das jeweilige Promotionsprojekt Bestandteil des wissenschaftlichen Programms der Graduate School ist. <sup>2</sup>Mit Abschluss der

Betreuungsvereinbarung wird die Bewerberin bzw. der Bewerber Mitglied der Graduate School.

- (5) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die Graduate School.

## § 11

### **Betreuung**

(1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher unterstützt die Gewährleistung der Betreuung der Promovierenden während des gesamten Promotionsverfahrens.

(2) Rechte und Pflichten der bzw. des Betreuenden und der bzw. des Betreuten regelt eine individuelle, schriftliche Betreuungsvereinbarung.

(3) <sup>1</sup>Die Betreuungsvereinbarung zwischen der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der Promovenden bzw. dem Promovenden ist dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. <sup>2</sup>Eine einvernehmliche Änderung oder Ergänzung der Betreuungsvereinbarung ist jederzeit möglich.

(4) <sup>1</sup>Ein Promotionsvorhaben wird in der Regel durch eine weitere Betreuerin bzw. einen weiteren Betreuer aus einem anderen Fach begleitet. <sup>2</sup>Diese Betreuung wird in der Betreuungsvereinbarung genannt.

## § 12

### **Promotion**

Soweit die einschlägige Promotionsordnung von dieser Ordnung abweichende Regelungen bestimmt, hat erstere Vorrang.

## § 13

### **Evaluation**

(1) <sup>1</sup>Alle fünf Jahre findet eine Evaluation der School durch zwei externe Gutachterinnen bzw. Gutachtern statt. <sup>2</sup>Die Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellt die Sprecherin bzw. der Sprecher im Einvernehmen mit der Universitätsleitung.

(2) Gegenstand der Evaluation sind insbesondere die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität, die Effizienz von Strukturen und Organisation der Einrichtung sowie die Qualität des Angebotes.

(3) Die School trifft die erforderlichen Veranlassungen, damit die Ergebnisse der Evaluation der Universitätsleitung zur weiteren Behandlung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

## § 14

### **Auflösung der Graduate School**

(1) <sup>1</sup>Die Universitätsleitung entscheidet im Benehmen mit der Mitgliederversammlung oder auf Anregung der Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 3 Spiegelstrich 4 über die Auflösung der School. <sup>2</sup>Der Universitätsrat nimmt zu der Auflösung der School Stellung.

(2) Das Qualifikationsprogramm gemäß § 9 und die Betreuung gemäß § 11 werden für laufende Promotionsverfahren bis zur deren Beendigung nach Auflösung der School sichergestellt.

## § 15

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 31. Oktober 2024 in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 10. Juli 2024 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. Oktober 2024.**

**Bamberg, den 30. Oktober 2024**

**gez.**

**Prof. Dr. Kai Fischbach  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 30. Oktober 2024 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Oktober 2024.**